

RECHTSINFO 16/22

für Vorstände, Geschäftsführer und Betriebsleiter

Berlin, 21.03.2022

Vertragsanpassung wegen steigender Kraftstoffpreise möglich?

Aktuell werden kommunale Unternehmen als Auftraggeber von Vertragspartnern aufgefordert, laufende Verträge wegen der enorm gestiegenen Kraftstoffpreise und dem daraus resultierenden Minusgeschäft anzupassen. Ob entsprechende Vertragsanpassungen rechtlich geboten oder möglich sind, hängt stets vom Einzelfall und insbesondere davon ab, ob und in welcher Form Preisgleitklauseln in die Verträge aufgenommen wurden. Fragen und Antworten zu einer möglichen Vertragsanpassung oder möglicherweise auch Kündigung sind in dem als **Anlage** beigefügten FAQ-Papier zusammengestellt.

Hintergrund

Die Auswirkungen des Krieges in der Ukraine und der Wirtschaftssanktionen gegen Russland haben u.a. zu stark gestiegenen Kraftstoffpreisen, vor allem für Diesel geführt. Aus der Transport- und Logistikbranche in Deutschland wird daher die Frage laut, ob bestehende Verträge so anzupassen sind, dass die hierdurch entstehenden Kostensprünge nicht einseitig zu Lasten eines Vertragspartners gehen.

Diese Frage ist grundsätzlich im Einzelfall zu entscheiden. Zunächst kommt es darauf an, ob in einem konkreten Fall einschlägige Preisgleitklauseln vorliegen, die das betroffene Kostenrisiko erfassen. Ist dies nicht der Fall, sind im konkreten Vertrag die allgemeinen Grundsätze zu Vertragsanpassungen zu prüfen.

Eine allgemeingültige Aussage zur Möglichkeit der Vertragsanpassung ist nicht möglich, da bislang keine Rechtsprechung zu vergleichbaren Marktentwicklungen ergangen ist.

Vorliegen von „höherer Gewalt“

Zunächst stellt sich die Frage, ob eine Anpassung wegen „höherer Gewalt“ geboten ist. Da die hohen Kraftstoffpreise aber lediglich eine mittelbare Auswirkung des Krieges sind, scheidet dies als Grundlage für eine Anpassung aus.

Vergaberechtliche Vorgaben

Vergaberechtliche Vorgaben sind vorliegend nicht relevant. Ansprüche auf eine Anpassung der Vergütung finden sich in § 2 Abs. 6 und 7 der Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen Teil B (VOB/B). Erforderlich ist aber jeweils eine Änderung bei den vom Auftragnehmer zu erbringenden Leistungen; Änderungen im Bereich der Kalkulation reichen nicht aus. Für Liefer- und Dienstleistungen gibt es keine entsprechenden Vorgaben. Eine erneute Auftragsauschreibung wäre nach § 132 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) bei einer Vergütungsanpassung grundsätzlich nicht erforderlich.

Störung der Geschäftsgrundlage

Damit ist die Anpassung wohl am ehesten nach § 313 BGB möglich. Hier ist vor allem relevant, in wessen Risikosphäre die Preissteigerungen fallen und ob es damit unbillig ist, entsprechende Entwicklungen nur zulasten einer Partei fallen zu lassen. Fraglich ist auch, wie lange die Parteien die steigenden Kosten hinzunehmen haben, bis eine Anpassung erfolgen kann. Gerichtsentscheidungen hierzu liegen nicht vor.

Anpassung auch bei Preissenkung

Abschließend sei darauf hingewiesen, dass auch bei wieder sinkenden Preisen eine Vertragsanpassung erfolgen sollte, insbesondere auch um Benutzungsgebühren im Abfallrecht zu entlasten.

Ansprechpartner

Ina Abraham | Fachgebietsleiterin
Öffentliches Recht | 030.58580-137 |

abraham@vku.de

Christian Sudbrock | Fachgebietsleiter
Wirtschaftsrecht | 030.58580-136 |

sudbrock@vku.de